**Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten**

**nach § 70 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)**

|  |
| --- |
| Schule |

(Schule)

|  |
| --- |
| Anschrift der Schule, Ansprechperson mit Telefonnummer |

(Anschrift der Schule, Ansprechperson mit Telefonnummer)

**Wichtig!!!** Voraussetzung zur Bestellung des Strahlenschutzbeauftragten ist, dass die Person über die erforderliche Fachkunde verfügt und eine behördliche Fachkundebescheinigung über diese Fachkundegruppe (hier in der Regel Fachkundegruppe R4/S 7.1 (beinhaltet auch R4) (ggf. Fachkundegruppe S 1.2, S 1.3 oder höherwertig)) vorliegt. Welche Fachkunde erforderlich ist, hängt vom Umfang des Umgangs / des Betriebs an Ihrer Schule ab (Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung / Röntgenverordnung). Gemäß § 70 Abs. 4 StrlSchG ist der zuständigen Behörde die Mitteilung der Bestellung des Strahlenschutzbeauftragten zusammen mit der Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz unverzüglich vorzulegen.

Kontaktinformationen des Strahlenschutzverantwortlichen (Schulträger) oder des Strahlenschutzbevollmächtigten (falls eine Bevollmächtigung durch den Strahlenschutzverantwortlichen erfolgt ist):

|  |  |
| --- | --- |
| Name | Name |
| Funktion | Funktion |
| Anschrift | Anschrift |
| Telefon | Telefon |
| E-Mail | E-Mail |

Nach § 70 Abs. 1 StrlSchG wird

Frau / Herr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Amtsbezeichnung, Name, Vorname)

geboren am: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Geburtstag)

in: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Geburtsort)

mit Wirkung vom: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Datum des Wirksamwerdens)

[ ]  zum Strahlenschutzbeauftragten (SSB) für den Umgang mit radioaktiven Stoffen bestellt.

[ ]  zum Strahlenschutzbeauftragten (SSB) für den Umgang mit radioaktiven Stoffen im eigenen Unterricht und als Abwesenheitsvertretung des Strahlenschutzbeauftragten

Name:Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 bestellt.

[ ]  zum Strahlenschutzbeauftragten (SSB) für das Betreiben von Schulröntgeneinrichtungen oder genehmigungspflichtigen Störstrahlern bestellt.

[ ]  zum Strahlenschutzbeauftragten (SSB) für das Betreiben von Schulröntgeneinrichtungen oder genehmigungspflichtigen Störstrahlern im eigenen Unterricht und als Abwesenheitsvertretung des Strahlenschutzbeauftragten

Name:Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

bestellt.

Kontaktinformationen des Strahlenschutzbeauftragten:

|  |  |
| --- | --- |
| Name | Name |
| Telefon | Telefon |
| E-Mail | E-Mail |

Die Zuständigkeit des Strahlenschutzbeauftragten erstreckt sich über folgenden innerschulischen Entscheidungsbereich **(bitte ankreuzen)**:

[ ]  für den Gesamtbereich der Schule

[ ]  für die nachfolgend benannten Teilbereiche (z.B. mehrere Gebäude, Sammlung, Röntgengeräte…)

|  |
| --- |
| Teilbereiche angeben |

**Dem Strahlenschutzbeauftragten werden folgende Aufgaben übertragen (bitte ankreuzen)**:

***Allgemeine Aufgaben, die sowohl den Bereich Schulröntgeneinrichtungen, genehmigungsbedürftige Störstrahler als auch radioaktive Stoffe betreffen:***

[ ]  Erteilung von Auskünften bzw. Beratung des Personalrats, der Sicherheitsfachkraft, des Kollegiums, der Schulleitung und des Schulträgers in fachlichen Fragen zur Durchführung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung

***Aufgaben, die ausschließlich den Bereich radioaktive Stoffe betreffen:***

[ ]  Umgang mit radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit dem schulischen Unterricht oder anderen Veranstaltungen der Schule

[ ]  Umgang mit radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit dem schulischen Unterricht sofern eine unmittelbare Mitwirkung einer fachkundigen Lehrkraft nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 StrlSchV zu gewährleisten ist (nur bei genehmigungspflichtigem Umgang, wenn Schülerinnen oder Schüler mitwirken, erforderlich)

[ ]  Durchführung der ggf. erforderlichen Unterweisungen nach § 63 StrlSchV

a) Unterweisungen von Lehrenden sowie von Schülerinnen und Schülern vor dem ersten Umgang

b) jährliche Unterweisung der Lehrenden sowie Schülerinnen und Schülern, die mit radioaktiven Stoffen im Unterricht umgehen

Dokumentation der Unterweisungen und Aufbewahrung der Niederschriften

[ ]  Information des Strahlenschutzverantwortlichen zur fristgerechten Durchführung der erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach § 89 StrlSchV sowie § 185 StrlSchV i. V. m. § 25 Abs. 4 StrlSchV

[ ]  Veranlassung der erforderlichen Dichtheitsprüfungen auf Kosten des Schulträgers

[ ]  Aufbewahrung und Ausgabe von Schlüsseln. Buchführung über die Ausgabe von Schlüsseln und den Zugang zu radioaktiven Stoffen

[ ]  Einhaltung des Beschäftigungsverbots für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen für Personen unter 18 Jahren gemäß § 70 StrlSchG (nur bei genehmigungspflichtigem Umgang erforderlich)

[ ]  Buchführung, jährliche Bestandsmeldung und Änderungsmeldungen nach § 85 Abs. 1 StrlSchV (nur bei genehmigungspflichtigem Umgang erforderlich)

[ ]  Änderungsmeldungen zum Bestand gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV (1989) i.V.m. § 208 Abs. 3 StrlSchG (insbesondere Abgabe und den sonstigen Verbleib)

[ ]  Organisation der Rückgabe von bauartzugelassenen Vorrichtungen an den Hersteller sowie Entsorgung radioaktiver Stoffe über die Landessammelstelle nach § 5 AtEV in Abstimmung mit Schulträger und zuständiger Behörde

***Aufgaben, die ausschließlich den Bereich Schulröntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftige Störstrahler betreffen:***

[ ]  Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen oder genehmigungspflichtigen Störstrahlern im Zusammenhang mit dem schulischen Unterricht oder anderen Veranstaltungen der Schule

[ ]  Durchführung der ggf. erforderlichen Unterweisungen nach § 63 StrlSchV.

a) Unterweisungen von Lehrenden sowie von Schülerinnen und Schülern vor dem ersten Betreiben von Schulröntgeneinrichtungen oder genehmigungspflichtigen Störstrahlern

b) Jährliche Unterweisung der Lehrenden sowie Schülerinnen und Schülern, die Schulröntgeneinrichtungen oder genehmigungspflichtigen Störstrahler betreiben

Die Unterweisungen sind entsprechend § 63 Abs. 6 zu dokumentieren und aufzubewaren.

[ ]  Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung oder eines genehmigungspflichtigen Störstrahlers im Zusammenhang mit dem schulischen Unterricht sofern eine unmittelbare Mitwirkung einer fachkundigen Lehrkraft nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StrlSchV zu gewährleisten ist (nur beim Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung oder eines genehmigungspflichtigen Störstrahlers, wenn Schülerinnen oder Schüler mitwirken, erforderlich)

***Sonstige Aufgaben:***

[ ]  weitere Aufgaben zur Erfüllung der Pflichten der/des Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 72 Abs. 2 StrlSchG (bitte explizit eintragen):

|  |
| --- |
| Weitere Aufgaben |

**Befugnisse**:

Der Strahlenschutzbeauftragte erhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben folgende Befugnisse:

|  |
| --- |
| Weitere Befugnisse |

Dem Strahlenschutzbeauftragten werden im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Angelegenheiten des Strahlenschutzes die erforderlichen Weisungsbefugnisse übertragen.

Auf die Erfüllung der in §§ 71, 72 Abs. 2 StrlSchG aufgeführten Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten wird hingewiesen. Die von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen und Auflagen sind zu beachten. Die Strahlenschutzanweisung der Schule ist zu beachten.

Insbesondere hat der Strahlenschutzbeauftragte im Notfall / bei außergewöhnlichen Betriebszuständen (z.B.: Defekt eines Präparats, Defekt einer Röntgeneinrichtung) die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen (siehe auch Strahlenschutzanweisung). Der Strahlenschutzbeauftragte hat dem Strahlenschutzverantwortlichen (sofern vorhanden, ggf. über den Strahlenschutzbevollmächtigten Ihrer Schule) alle Mängel mitzuteilen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen und ggf. weitere Strahlenschutzbeauftragte zu informieren.

Der bestellte Strahlenschutzbeauftragte erklärt sich mit der Bestellung einverstanden. Er versichert, dass er mit den einschlägigen Vorschriften des StrlSchG und der StrlSchV vertraut ist. Ihm ist bekannt, dass Verstöße gegen die eingegangene Verpflichtung u.U. bußgeldbewährt nach § 194 StrlSchG bzw. § 184 StrlSchV sind. Der bestellte Strahlenschutzbeauftragte hält seine Fachkunde durch Aktualisierungsveranstaltungen aktuell bzw. informiert den Strahlenschutzverantwortlichen, wenn er der Aktualisierung nicht rechtzeitig nachkommt oder nachkommen kann.

Zusätzliche und einschränkende Regelungen durch das Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen sind zu beachten.

…………………………………………………………………..

(Ort, Datum, Unterschrift Strahlenschutzverantwortlicher oder (falls eine Bevollmächtigung erfolgt ist) Strahlenschutzbevollmächtigter)

…………………………………………………………………..

(Ort, Datum, Unterschrift Strahlenschutzbeauftragter)

Verteiler:

* Original der unterschriebenen Bestellung an den bestellten Strahlenschutzbeauftragten
* Kopie der unterschriebenen Bestellung an den Strahlenschutzverantwortlichen
* Kopie der unterschriebenen Bestellung an den Strahlenschutzbevollmächtigten
* Kopie der unterschriebenen Bestellung an den Personalrat
* Kopie der unterschriebenen Bestellung und Kopie der Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde an die zuständige Behörde (Regierungspräsidium)